



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 05/Jahrgang 2019	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	28.02.2019
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cengizhan Yalcin, Hauptstr. 350, 44649 Herne, unter dem Aktenzeichen 32-6.005235125/43 am 16.01.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.01.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Aldin Kurtovic, Lnjinova BB, SRB-36300 Novom Pazaru/Novi Pazar, unter dem Aktenzeichen 32-6.006290494/8 am 11.02.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 11.02.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S i e g m u n d

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Adam Jan Rakoczy, Bahnhofstr.38, 48653 Coesfeld, unter dem Aktenzeichen 32-6.005234455/24 am 15.02.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.02.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

B a c k m a n n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mohamed Diallo, Escher Str. 23, 50259 Pulheim, unter dem Aktenzeichen 32-6.006292068/107 am 21.02.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.02.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz

LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M e n z e l

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Piotr Wisniewski, An der Tränke 40, 47829 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-6.006292343 /107 am 18.02.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.02.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M e n z e l

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Irakli Kobuladze, Lotharstr. 30, 47443 Moers, unter dem Aktenzeichen 32-6.006292715/35 am 15.02.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.02.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

R i n g e l e r

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma Rhein Ruhr Gleisbau GmbH, Aktienstr. 138, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-RR105 am 01.02.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den

Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma Rhein Ruhr Gleisbau GmbH, Aktienstr. 138, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-RR2013 am 01.02.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma Rhein Ruhr Gleisbau GmbH, Aktienstr. 138, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-RR104 am 01.02.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma Sterk Montage und Demontage GmbH, Eppinghofer Str. 142, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AT595 am 04.02.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Valentin Chiaburu, Viehofer Str. 19, 45127 Essen, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AS734 am 22.01.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma Agento GmbH, Duisburger Str. 187, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-PA700 am 01.02.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Be-

troffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gebührenbescheides

Der gegen Richard Adebar, Johann-Kruse-Str. 49, 45355 Essen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 28.01.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/76219/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines  
Gebührenbescheides

Der gegen Tuncer Morkol, Schillerstr. 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 31.01.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/83920/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst,

Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines  
Gebührenbescheides

Der gegen Paramantham Soorriyapirasath, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 15.02.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/7722/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines  
Gebührenbescheides

Der gegen Meikel Grewe, Ückerndorfer Str. 131, 45327 Essen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 05.02.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/89867/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Ver-

bindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

Klein

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Bojan Bojic, Holzstr. 111, 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 28.01.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/76959/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

Klein

#### Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2019 und Folgejahre, Aktenzeichen 24-5/1900000027173, für die Steuerpflichtige Ruth Peek, bisher wohnhaft in 60311 Frankfurt am Main, Buchgasse 1, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

Freyer

#### Öffentlich Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2019 und Folgejahre, Aktenzeichen 24-5/1900000036326, für den Steuerpflichtigen Necip Yildiz, bisher wohnhaft in 47169 Duisburg, Weseler Str. 134, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

Freyer

#### Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2019 und Folgejahre, Aktenzeichen 24-5/19000000114164, für den Steuerpflichtigen Volker Ebeling, bisher wohnhaft in 6318 Walchwil/Schweiz, Underbachstr. 11, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes

zes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2019, Aktenzeichen 24-5/1349990728708, für den Steuerpflichtigen Stefan Eitel Kamphöfner, bisher wohnhaft in 45219 Essen, Am Bögelsknappen 1, kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Abt. Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Marco Düsing, zuletzt wohnhaft gewesen Hornhof 28 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 13.02.2019 (Aktenzeichen: 50-711/112613/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 34 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr,

Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Quiskamp, Zimmer 21, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Tobias Rudolf Meyer, zuletzt wohnhaft gewesen in der JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99, 45883 Gelsenkirchen, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 19.02.2019 (Aktenzeichen: 50-716/105996/41) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Tobias Rudolf Meyer, zuletzt wohnhaft gewesen in der JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99, 45883 Gelsenkirchen, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 19.02.2019 (Aktenzeichen: 50-716/105996/41) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

P o l l o k

### **Bekanntmachung**

#### **Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung**

für das Grundstück:

Gemarkung: Speldorf,  
Flur: 9,  
Flurstück(e): 12, 368, 370, 371,  
651, 664, 665, 807

#### Alte Bezeichnung

#### Neue Bezeichnung

Weseler Straße 42, 44, 44a  
46, 46a, 48, 50, 54

Weseler Straße 42,  
42a, 44, 44a, 46, 48,  
50, 52, 54

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2019

Der Oberbürgermeister  
Amt für Geodatenmanagement,  
Vermessung, Kataster und Wohnbau-  
förderung  
I. A.

M a r k h o f f

## **Bekanntmachung**

### **I**

#### **Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4 (Verfahrensbezeichnung: I 4 / I)“**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4 (Verfahrensbezeichnung: I 4 / I)“ zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4“ vom 08.12.1966 (Teilbereich1). Der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 3) gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

## II

### **Öffentlichkeitsbeteiligung für die Änderung des Bebauungsplanes „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4 (Verfahrensbezeichnung: I 4 / I)“**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4 (Verfahrensbezeichnung: I 4 / I)“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Errichtung von zwei I- II -geschossigen freistehenden Wohngebäuden mit den dafür notwendigen Garagen/Stellplätzen
- Sicherung der bestehenden Zuwegung zur öffentlichen Grünfläche nördlich des Gebäudes Klosterstraße 77

### III

#### **Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 05.03.2019 bis 02.04.2019 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, statt.

Bis zum Ende der Frist können, nach vorheriger Terminvereinbarung, Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6134 (Frau Voß) oder der Tel.: 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine auch außerhalb des angegebenen Zeitraumes vereinbart werden.

Stellungnahmen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 05.03.2019 auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

## IV

### **Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung**

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Donnerstag, den 07.03.2019, ab 18.30 Uhr, im Bürgersaal des Klosters Saarn, Klosterstraße 53, 45481 Mülheim an der Ruhr, statt.

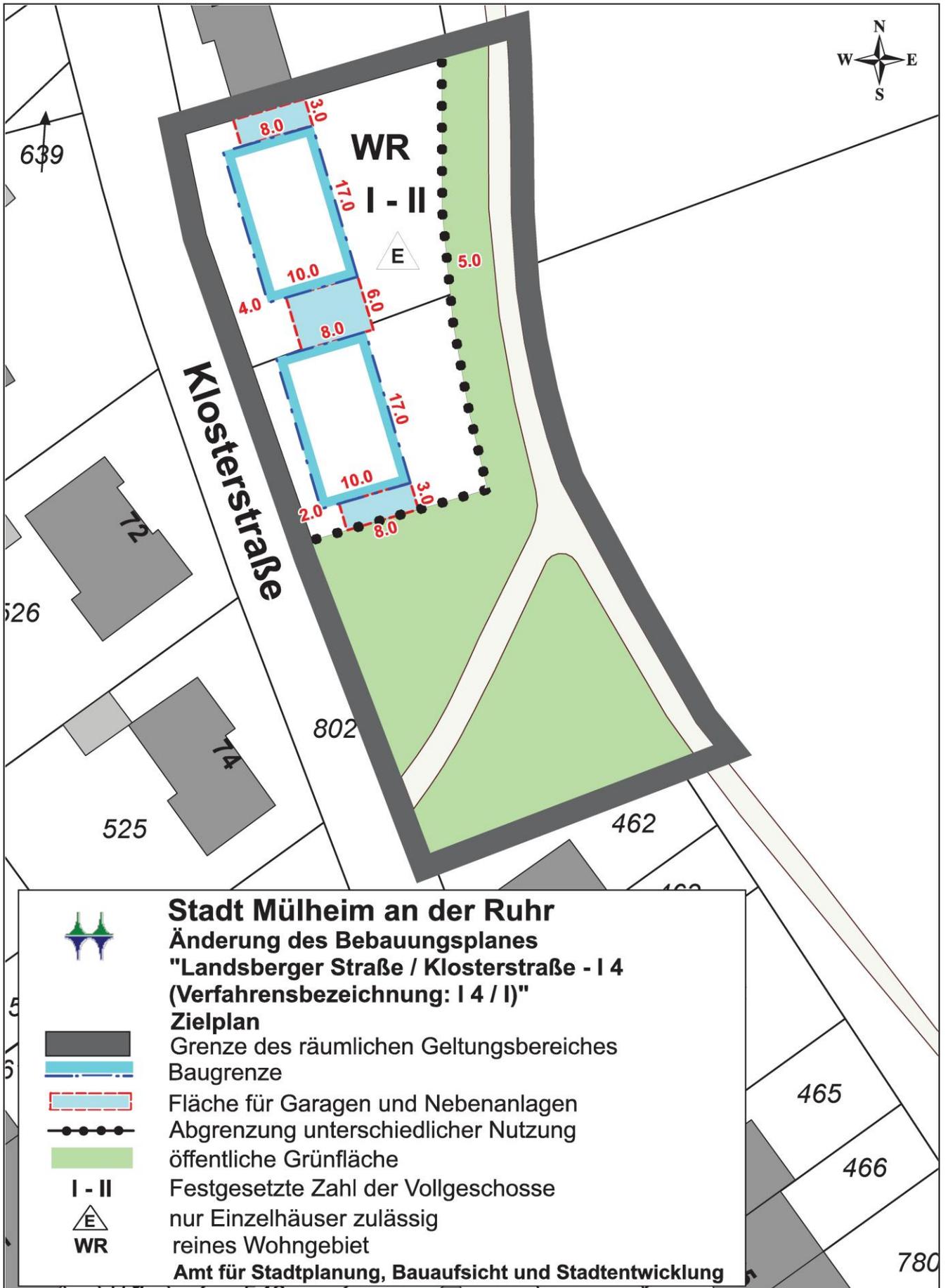
Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2019

Der Bezirksbürgermeister der  
Bezirksvertretung 3

H e r m a n n - J o s e f H ü b e l b e c k



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 12.2018

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **I**

### **Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1“ (Verfahrensbezeichnung: X 1/V)**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1 / V)“ zur Änderung des am 28.09.1990 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/ Lehnerstraße – X 1“ sowie des am 15.03.2012 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung X 1 / V)“.

Der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Das Verfahren soll nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kein förmlicher Umweltbericht erforderlich. Betroffene Umweltbelange werden jedoch in das Verfahren eingestellt.

## II

### **Öffentlichkeitsbeteiligung für die Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1“ (Verfahrensbezeichnung: X 1/V)**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1“ (Verfahrensbezeichnung: X 1/V) folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Festsetzung eines Gewerbegebiets
- Beschränkung des Gewerbegebiets auf wohnverträgliche Nutzungen wie z.B. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie ergänzende Nutzungen unter Berücksichtigung des bestehenden Kfz-Handels
- Sicherung der öffentlichen Verkehrsfläche als Erschließung für die gewerblichen Flächen

### III

#### **Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 05.03.2019 bis 02.04.2019 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, statt.

Bis zum Ende der Frist können, nach vorheriger Terminvereinbarung, Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6102 (Frau Schulz) oder der Tel.: 0208 / 455 – 6145 (Herr Urbanski) weitere Termine auch außerhalb des angegebenen Zeitraumes vereinbart werden.

Stellungnahmen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 05.03.2019 auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

## IV

### **Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung**

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Donnerstag, den 14.03.2019, ab 19.00 Uhr im Bürgersaal des Klosters Saarn, Klosterstraße 53, 45481 Mülheim an der Ruhr, statt.

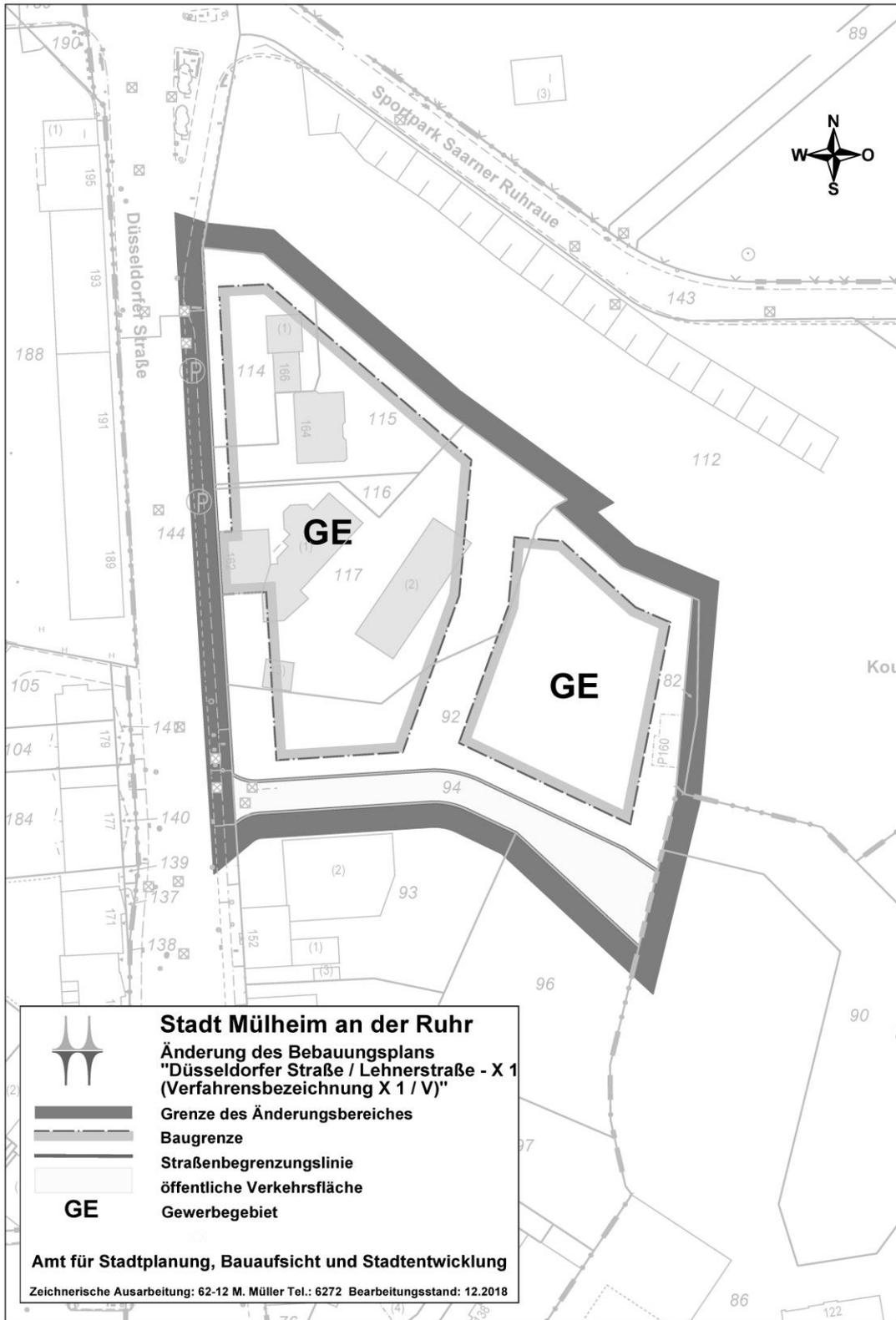
Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2019

Der Bezirksbürgermeister der  
Bezirksvertretung 3

H e r m a n n - J o s e f H ü b e l b e c k



## **Bekanntmachung**

### **Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Kohlenkamp / Löhberg“**

vom 21.02.2019

#### **I**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Kohlenkamp / Löhberg“ gemäß § 12 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Kohlenkamp / Löhberg“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

#### **II**

Das Vorhabengebiet liegt in der Innenstadt von Mülheim an der Ruhr an der Einmündung der Fußgängerstraßen Löhberg und Kohlenkamp in die Wallstraße. Der Bereich erstreckt sich über die Grundstücke der Gemarkung Mülheim, Flur 64, Flurstück 131 und Teile der Flurstücke 132 und 133.

Der Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### **III**

##### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss über die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, und der nach Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit seiner Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-

Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

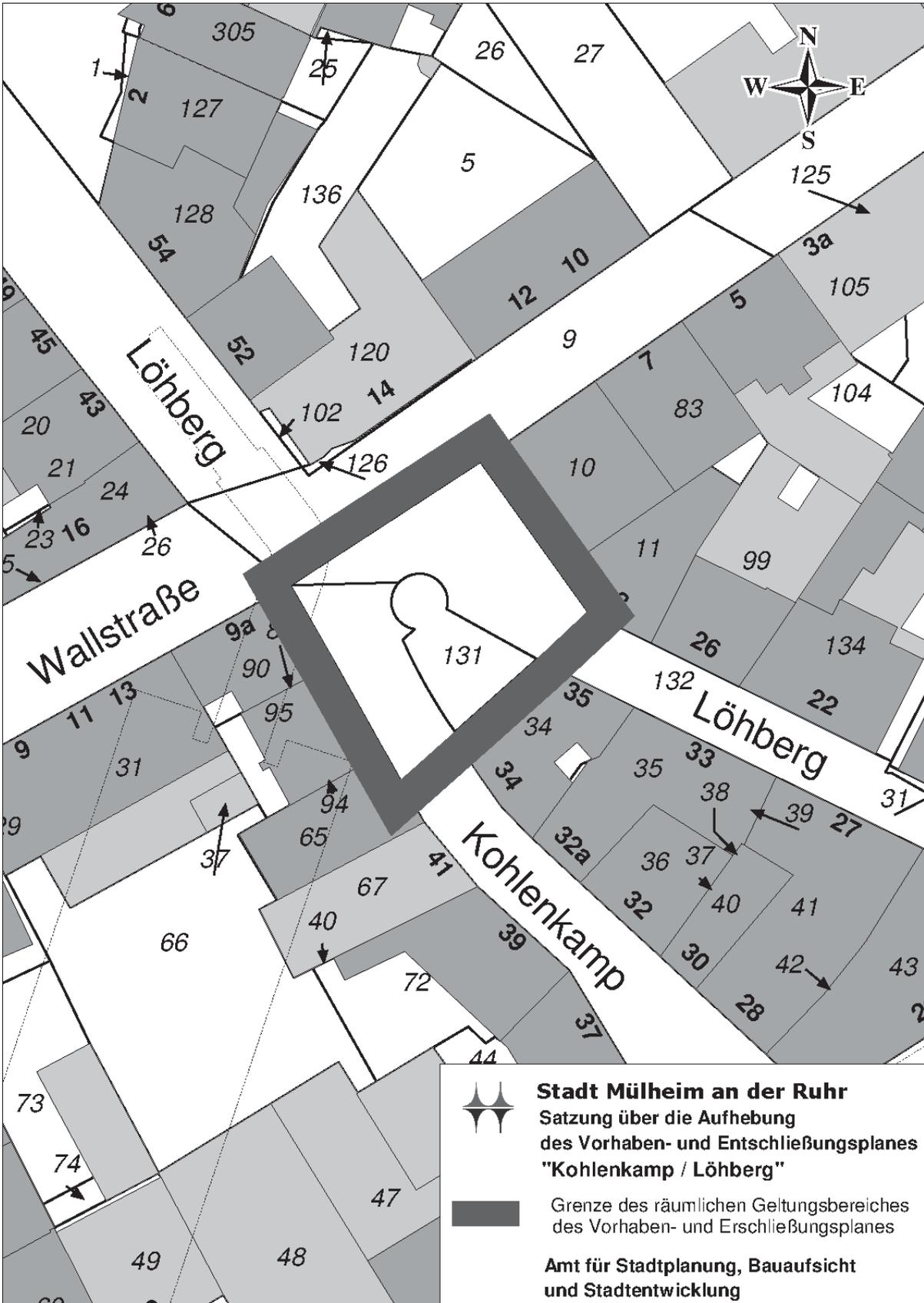
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.6272 Bearbeitungsstand: 07.2017



## **Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom - Ordn.-Nr.: 62 – 02/11.96.406 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über das Grundstück Heini-Dittmar-Straße 2a mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Raadt Flur: 3 Flurstücke Nr.: 58, 489 und 792

ist gemäß § 83 BauGB am 11.02.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2019

Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

W i t t

## **Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom - Ordn.-Nr.: 62 – 02/11.96.408 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über das Grundstück Beckstadtstraße 86 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Holthausen Flur: 3 Flurstück Nr.: 773  
Flur: 4 Flurstück Nr.: 867

ist gemäß § 83 BauGB am 11.02.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2019

Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

W i t t

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebühren- satzung- der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19.02.2019**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 aufgrund der §§ 2 und 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger des Rettungsdienstes**

- (1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist nach § 6 RettG NRW Trägerin des Rettungsdienstes.
- (2) Die Aufgaben des Rettungsdienstes nach dem RettG NRW nimmt das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz (Berufsfeuerwehr) wahr.
- (3) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

### **§ 2 Aufgaben des Rettungsdienstes**

- (1) Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransports nach § 2 RettG NRW

1. Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
2. Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs.1 Nr. 1 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes werden Krankenkraftwagen bereitgehalten und ein Notarztdienst unterhalten. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen (KTW) und Rettungswagen (RTW). Der Notarztdienst wird mit Notarzteinsetzfahrzeugen (NEF) versehen.
- (3) Der Rettungsdienst übernimmt außerdem im Bedarfsfall den Transport von Medikamenten Blutkonserven und medizinischen Geräten.
- (4) Darüber hinaus können Krankenkraftwagen auch für sonstige Fahrten zur Verfügung gestellt werden, wenn die dienstlichen Belange dies zulassen. In diesem Fall kann vor Durchführung der Fahrt eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Die Beförderung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten hat Vorrang gegenüber allen anderen Beförderungen. Die Beförderung von Patientinnen und Patienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 hat Vorrang gegenüber der Durchführung sonstiger Fahrten.
- (6) Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb es zulässt oder medizinische Gründe vorliegen.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Für die Leistungen des Rettungsdienstes werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung – Gebührentarife - erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Krankentransportwagen (KTW) werden grundsätzlich nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und Sonntag von 07.00 Uhr und 20.00 Uhr eingesetzt. In der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Montag bis Samstag) und 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Sonntag) werden ausschließlich Rettungswagen (RTW) vorgehalten. Fallen in dieser Zeit Krankentransporte an, werden sie mit Rettungswagen (RTW) durchgeführt und gemäß Ziffer 2 der Anlage 1 - Gebührentarife – abgerechnet.
- (3) Ein Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) erfolgt grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW).  
Die Gebühren für den RTW - Einsatz werden zusätzlich zu den Gebühren für den Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) erhoben.
- (4) Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen

erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind.

- (5) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mitbefördert werden. Die Beförderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (6) Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.
- (7) Die Erstattung der Kosten für den Einsatz eines Rettungshubschraubers bleibt von dieser Satzung unberührt.

#### **§ 4   Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist die Person,
  - die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt
  - oder
  - die Leistung des Rettungsdienstes bestellt/beantragt bzw. bestellen /beantragen lässt
  - oder
  - in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird
  - oder
  - die vorsätzlich grundlos den Rettungsdienst alarmiert

Im Falle eines Rettungsdiensteinsatzes ohne durchgeführten Transport ist die Person gebührenpflichtig, die den Einsatz verursacht hat, wenn der Einsatz auf deren missbräuchlichem Verhalten beruht.

- (2) Bei minderjährigen Gebührenschuldnern haften die gesetzlichen Vertreter nach den §§ 69, 70 Abgabenordnung (AO) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner
- (4) Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Krankenkraftwagens bzw. Notarzteinsatzfahrzeuges durch Minderjährige haftet der Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktrechts. Der Aufsichtspflichtige haftet neben ihm als Gesamtschuldner nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten handelt.

(6) Benennt ein/e bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte/r einen Sozialversicherungsträger, einen Krankenhausträger oder einen ähnlichen Träger als Kostenträger für Leistungen des Rettungsdienstes, können diese Leistungen unmittelbar mit dem benannten Kostenträger abgerechnet werden, wenn die/der Versicherte eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vorlegt. Gleiches gilt, wenn die/der Versicherte eine schriftliche Kostenübernahmezusicherung der Krankenkasse vorlegt.

Ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Kostenträger besteht jedoch nicht.

Leistet der Kostenträger nicht oder nicht in voller Höhe, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.

Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach den Absätzen 1 bis 4 bleibt unberührt.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich, sobald Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen werden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist. Die Hauptleistungen des Rettungsdienstes umfassen den durchgeführten Transport einer Patientin/eines Patienten, die Nutzung eines Fahrzeuges/des Personals oder der Gerätschaften ohne anschließenden Transport sowie die Anfahrt/Bereitstellung.

(2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens zählen der Transport einer Patientin/eines Patienten sowie die Anfahrt mit Hilfeleistung/Versorgung ohne anschließenden Transport, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.

In den Gebühren ist die Benutzung der technischen Ausstattung der Krankenkraftwagen und der Notarzteinsatzfahrzeuge einschließlich des Verbrauchs von Medikamenten und sonstigen Materialien enthalten.

Die Gebührenschuld für den Einsatz eines Krankenkraftwagens entsteht mit dem Abrücken des Fahrzeuges und Personals vom jeweiligen Standort.

(3) Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Tätigkeit der Notärztin / des Notarztes an der Patientin/am Patienten.

(4) Im Falle einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung entsteht die Gebührenschuld mit dem Abrücken des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort in Höhe der gemäß Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - festgelegten Gebühr.

(5) Hat die Leitstelle einen Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, oder umgekehrt, werden nur die Gebühren für den Einsatz des der Sachlage angemessenen Fahrzeuges berechnet.

(6) Als Transport gilt die Beförderung der Patientin/des Patienten von einer Abholstelle zum Ziel. Sich anschließende Weitertransporte und Rücktransporte zählen als neuer Transport.

(7) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

(8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

## **§ 6 Gebührenermäßigung / Gebührenerlass**

(1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Mülheim an der Ruhr in Einzelfällen auf Antrag die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen.

Hierfür gelten die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.

(2) Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr zu stellen.

## **§ 7 Haftung**

Die Haftung der Stadt Mülheim an der Ruhr für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 8 Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Leistungen Dritter, die gemäß § 13 RettG NRW im Rettungsdienst der Stadt Mülheim an der Ruhr mitwirken.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2015 außer Kraft.

## Anlage 1 - Gebührentarife

### 1) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)

Von Montag bis Samstag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und Sonntag von 07.00 Uhr und 20.00 Uhr

1.1	Benutzung durch eine Person	172,00 €
1.2	bei Auswärtstransporten außerhalb des Stadtgebietes gefahrene km (Hin- und Rückfahrt) je km	2,20 €
1.3	Krankentransport im Stadtgebiet im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes	172,00 €

In der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Montag bis Samstag) und 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Sonntag) werden ausschließlich Rettungswagen vorgehalten.

### 2) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)

2.1	Benutzung durch eine Person	432,00 €
2.2	bei Auswärtstransporten außerhalb des Stadtgebietes gefahrene km je km	2,20 €
2.3	Notfalltransport im Stadtgebiet im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes	432,00€

### 3) Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF)

	Gebühr für das Tätigwerden des Notarztes an der Patientin/am Patienten am Notfallort und/oder während der Beförderung sowie für die Bereitstellung der Leistungen des Notarztes	512,00 €
--	---	----------

#### 4) Sonstige Gebührenregelungen

- 4.1 Werden mehrere Personen in einem Krankenkraftwagen gleichzeitig transportiert, so erhöhen sich die in Ziffer 1 und 2 der Gebührentarife festgelegten Gebühren für die zweite und jede weitere Person um 50 %. Die Kosten der gemeinsamen Nutzung werden von allen Benutzern zu gleichen Teilen getragen.
- 4.2 Werden mehrere Personen an einer Einsatzstelle notärztlich untersucht oder bei ihrem Transport von einer Notärztin oder einem Notarzt begleitet, so erhöht sich die Gebühr gem. Ziffer 3 des Gebührentarifs für die zweite und jede weitere Person um 50%. Die erhöhte Gebühr wird von den untersuchten bzw. beförderten Personen anteilig erhoben.
- 4.2 Bei Auswärtstransporten wird das Tage-/Übernachtungsgeld für das Krankentransportpersonal nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 783) in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.
- 4.3 Beförderung von Blutkonserven, Medikamenten, medizinischen Geräten u. ä.
- |       |  |       |          |
|-------|--|-------|----------|
| 4.3.1 | innerhalb des Stadtgebietes                                    |       | 172,00 € |
| 4.3.2 | zusätzlich bei Auswärtstransporten außerhalb des Stadtgebietes |       |          |
|       | gefahrene km   | je km | 2,20 €   |
- 4.4 Zuschlag für einsatzbedingt notwendige besondere Desinfektion und Reinigung von Krankenkraftwagen
- |       |  |    |          |
|-------|--|----|----------|
| 4.4.1 | Desinfektion oder bes. Reinigung Krankentransportwagen | je | 100,00 € |
| 4.4.2 | Desinfektion oder bes. Reinigung Rettungswagen         | je | 100,00 € |
- 4.5 Gestellung von Zusatzkräften und/oder zusätzlichem Gerät durch die Berufsfeuerwehr  
Das Entgelt für zusätzlich eingesetztes Personal und Material wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der „Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung- der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19.02.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

# **Satzung der Irmgard und Werner Meller Stiftung**

**vom 19. Februar 2019**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die **Irmgard und Werner Meller Stiftung** – nachfolgend Stiftung genannt - ist eine unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Stadt Mülheim an der Ruhr – nachfolgend Stadt genannt - und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von vorrangig Mülheimer Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Bereich der Bildung und Erziehung einschl. der Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungshilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Rettung aus Lebensgefahr, des Katastrophen- und Zivilschutzes, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie des Wohlfahrtswesens.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen und Verbände, die hilfsbedürftige Menschen, insbesondere hilfsbedürftige Kinder, fördern und unterstützen.
3. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
5. Zur Erfüllung der Stiftungszwecke werden die Stifter jährlich einen Betrag in unbestimmter Höhe zur Verfügung stellen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4**

#### **Haftung**

Der Stiftungsverwalter haftet lediglich für die Sorgfalt, die er auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber der Stiftung für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 5**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zurzeit rd. 100.000,00 €. Weitere Zustiftungen werden in Aussicht gestellt.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens, Zustiftungen und nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsende Zuwendungen sind zur Förderung des Stiftungszweckes zu verwenden. Der Stiftungsverwalter darf Rücklagen bilden, sofern dies erforderlich und nach den steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
3. Die Substanz des Stiftungsvermögens darf zur Erfüllung der Stiftungszwecke nicht angetastet werden.

## **§ 6**

### **Verwaltung**

1. Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt, vertreten durch den/die Oberbürgermeister/in.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Die Unterlagen, die die Stiftungsübertragung betreffen, sind dauerhaft aufzubewahren. Die Unterlagen, die die Förderprojekte betreffen, sind über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt und besteht aus folgenden Personen:  
Herr Werner Meller  
Frau Irmgard Meller  
Frau Dr. Eva Baumann  
Der/die jeweilige/r Oberbürgermeister/in der Stadt Mülheim an der Ruhr
2. Vorsitzender des ersten Vorstandes ist Herr Werner Meller.  
Der/die Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand ein und leitet die Sitzungen.  
Frau Dr. Baumann ist stellvertretende Vorsitzende des ersten Vorstandes.
3. Der/die jeweilige/r Oberbürgermeister/in der Stadt Mülheim an der Ruhr ist Mitglied des Vorstandes. Als Vorstandsmitglied in Person scheidet die/der Oberbürgermeister/in der Stadt Mülheim an der Ruhr aus, wenn deren/dessen Dienstverhältnis mit der Stadt Mülheim an der Ruhr endet. Die/der jeweilige neue Funktionsinhaber/in tritt automatisch an deren/dessen Stelle.
4. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für 5 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Nachfolger/die Nachfolgerin wird von den verbleibenden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gewählt.
5. Die nachzuwählenden Personen sollen aus folgenden Bereichen sein:
  - Der/die jeweilige Vertreter/Vertreterin des Amtes für Kinder, Jugend und Schule (Bereich Jugendamt)
  - Ein/eine Vertreter/Vertreterin des Lions Club Voerde.
6. Als Vorstandsmitglied in Person scheidet die/der jeweilige Vertreter/Vertreterin des Amtes für Kinder, Jugend und Schule (Bereich Jugendamt) aus, wenn deren/dessen Dienstverhältnis mit der Stadt Mülheim an der Ruhr endet. Die/der jeweilige neue Funktionsinhaber/in tritt automatisch an deren/dessen Stelle.

7. Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertr. Vorsitzende/n.
8. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat beim Beschluss über seine Abberufung kein Stimmrecht.
9. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Stiftungsverwalter aufzubewahren ist.
10. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und verabschiedet den ihm vorgelegten Rechenschaftsbericht einschließlich Wirtschaftsplan.  
Die Kontoauszüge sind dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertr. Vorsitzenden auf Verlangen, mindestens aber vierteljährlich, zur Verfügung zu stellen.
11. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes übernehmen diese Aufgabe ehrenamtlich. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.

## **§ 8**

### **Satzungsänderungen**

1. Die Änderung des Stiftungszweckes ist nur zulässig, wenn die Erreichung der Stiftungszwecke rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei Änderung des Stiftungszweckes ist ein Stiftungszweck zu wählen, der den ursprünglichen Zwecken möglichst nahe kommt.
2. Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind stets zulässig.
3. Jede Satzungsänderung ist nur mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes wirksam. Die Zustimmung zur Änderung des Stiftungszweckes bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

## **§ 9**

### **Vermögensanfall, Zweckbindung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In diesem Falle ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.
2. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbart wird.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Irmgard und Werner Meller Stiftung vom 19. Februar 2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**  
**Eigentumsbuchung im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes/ Grundbuch-**  
**amtes im Zeitraum von 01.01.2018 bis 31.12.2018.**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, vom 1. März 2005 GV.NRW. S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 GV.NRW S. 256) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, vom 25. Oktober 2006, GV.NRW S. 462, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2016 GV.NRW S. 680) wird Folgendes bekannt gegeben:

Eigentumsbuchungen im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes/Grundbuch-amtes werden Grundstückseigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte nicht durch besondere Mitteilungen bekanntgegeben.

Die Eigentumsbuchungen im Liegenschaftskataster im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr, die nach Mitteilungen des Grundbuchamtes fortgeführt wurden, können von den betroffenen Bürgern während der Dienstzeit in den Räumen des SCB - ServiceCenterBauen eingesehen werden. Es handelt sich um Änderungen des Grundbuches, die den Eigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte bereits vom Grundbuchamt mitgeteilt wurden. Die Übernahme der Eigentumsbuchungen in das Liegenschaftskataster wird hiermit den betroffenen Bürger(n)/innen bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom **01.03.2019 bis einschließlich 01.04.2019** bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr im **ServiceCenter-Bauen**, während der nachstehenden Servicezeiten:

**Montag bis Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr**  
**Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr**

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Grundstückseigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte die Gelegenheit gegeben, sich über die Einträge in das Liegenschaftskataster ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen. Hinweise auf Abweichungen im Liegenschaftskataster gegenüber dem Grundbuch können bei o. g. Stelle erhoben werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

L i n c k e

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Cengizhan Yalcin, Herne)	66
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Aldin Kurtovic, Serbien)	66
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Adam Jan Rakoczy, Coesfeld)	67
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mohamed Diallo, Pulheim)	67
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Piotr Wisniewski, Krefeld)	67
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Irakli Kobuladze, Moers)	68
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rhein Ruhr Gleisbau GmbH)	68
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rhein Ruhr Gleisbau GmbH)	68
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rhein Ruhr Gleisbau GmbH)	68
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sterk Montage und Demontage GmbH)	69
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Valentin Chiaburu, Essen)	69
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Agento GmbH)	69
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Richard Adebar, Essen)	70
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Tuncer Morkol)	70
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Paramanantham Soorriyapirasath)	70
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Meikel Grewe, Essen)	70
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bojan Bojic)	71
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Ruth Peek, Frankfurt)	71
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Necip Yildis, Duisburg)	71
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Volker Ebeling, Schweiz)	71
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Stefan Eitel Kamphöfner, Essen)	72
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Marco Düsing)	72
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Tobias Rudolf Meyer, Gelsenkirchen)	72
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Tobias Rudolf Meyer, Gelsenkirchen)	72
Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung (Weseler Straße 42 bis 54)	73

Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4“ (Verfahrensbezeichnung: I 4 / I“	74
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1“ (Verfahrensbezeichnung: X 1/V)	79
Bekanntmachung: Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Kohlenkamp / Löhberg“ vom 21.02.2019	84
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Beckstadtstraße 88)	88
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Heini-Dittmar-Straße 2a)	89
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Beckstadtstraße 86)	90
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19.02.2019	91
Satzung der Irmgard und Werner Meller Stiftung vom 19. Februar 2019	99
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters Eigentumsbuchung im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes/ Grundbuchamtes im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	105